Vfg. (RB 4a)

Tel 0431 / 530 30 8 31

kuhn@aktivregion-eb.de

www.aktivregion-eb.de

Auskunft erteilt: Dr. Dieter Kuhn

1.

Empfänger / Name

16.07.2019

**Mitteilung an den Zuwendungsempfänger über die Gewährung einer De-minimis-Bei­hilfe nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013:**

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich beabsichtige, Ihnen eine De-minimis-Beihilfe nach der Ver­ordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen[[1]](#footnote-1) zu gewäh­ren. Diese Mitteilung ist keine Förderzusage und keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Die voraussichtliche Höhe der Beihilfe wird \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Bruttosubven­tions­äquivalent) betragen.

Zweck der Beihilfe:

Bitte füllen Sie die beigefügte **Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Bei­hilfe** aus und lassen Sie mir diese unterschrieben zukommen.

Ort, Datum LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Anlagen**

- Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger

- Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen

## **Anlage 1**

zur Mitteilung an den Zuwendungsempfänger

## **Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger**

## **Einleitung**

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine sol­che Zuwendung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahl­baren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen ge­währt wer­den. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugute kommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Bei­hilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihil­fen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 des Ver­trages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommis­sion ge­nehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt ge­währt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchfüh­rung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

## **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Gewährung von gewerblichen De-minimis-Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Euro­päischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäi­schen Union vom 24.12.2013, Nr. L 352, S. 1.

## **Bruttosubventionsäquivalent**

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-mini­mis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleich­gesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

## **De-minimis-Höchstbetrag**

Damit die als De-minimis-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Zu­wen­dungsempfänger mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wett­bewerbs­verzerrung führen, ist der Subventionswert aller für einen Zuwendungsempfänger im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zulässigen De-minimis-Bei­hilfen auf 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Kalenderjahren) begrenzt. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steu­erjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen diese Schwellenwerte nicht überschreitet.

Dabei ist nicht nur auf den direkten Zuwendungsempfänger, sondern ggf. auch auf mit dem Zuwendungsempfänger „verbundene“ Unternehmen abzustellen (sog. „einziges Unterneh­men“). Mehrere miteinander verbundene Unternehmen sind als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschaf­ter eines anderen Unternehmens;

- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;

- ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Ver­trags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unter­nehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimm­rechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unter­nehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vg. Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder – übernahmen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährten wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

**Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen**

Unternehmen der Forstwirtschaft, der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch sonstiger Bereiche (= gewerblicher Bereich) können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z. B. im Bereich der Fischerei und Aquakultur oder im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung. De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 dürfen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden: Zum einen müssen die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können, zum anderen dürfen die jeweiligen Obergrenzen der anderen Bereiche nicht überschritten werden.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat in den letzten zwei Jahren keine gewerblichen De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 15.000 Euro Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der Verord­nung (EU) Nr. 1408/2013. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann daher eine De-minimis-Beihilfe von höchstens 185.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der gewerblichen De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 200.000 Euro zulässig wäre.

**Überprüfung der De-minimis-Bedingungen**

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Subventionswert von 200.000 Euro und die in den anderen De-minimis-Verordnungen festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten, werden bei der Antragstellung anhand der **„Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“** nachfolgende Angaben erfragt:

**1.** Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unterneh­men bereits früher De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 oder nach einer anderen De-minimis-Verordnung erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Bei­hilfen werden vom Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausdrücklich als solche bezeichnet, und der Zuwendungsempfänger erhält eine De-minimis-Bescheinigung.

**2.** Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorange­gangenen Steuerjahren weitere De-minimis-Beihilfen beantragt hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.

Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 200.000 Euro im Zeitraum des laufenden Steuerjahres sowie den zwei vorangegangenen Steuerjahren sowie ggf. die Höchstbeträge nach den anderen De-minimis-Verordnungen eingehalten werden. Wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihil­fen, die ein Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr und in den letzten zwei Steuerjahren erhalten hat, aufgrund der Förderung die oben genannten De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.

**3.** Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben ne­ben der beantragten De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der bean­tragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kom­mis­sion genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch ge­nom­men (d. h. kumu­liert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale För­derintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumula­tion mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

## **Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?**

In einer Anlage zum Zuwendungsvertrag für eine De-minimis-Beihilfe (sog. De-minimis-Bescheinigung) wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kom­mission kurzfristig vorgelegt werden kann.

1. Amtsblatt der EU Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1. [↑](#footnote-ref-1)